

**Bebauungsplan Nr. 299, 3. Änderung „In den sieben Stücken“
Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

Planung

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Groß-Buchholz südöstlich der Abzweigung der Straße „In den Sieben Stücken“ von der Podbielskistraße. Mit dem B-Plan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein allgemeines Wohngebiet geschaffen werden. Im westlichen Bereich ist eine Bebauung mit viergeschossigen Wohngebäuden vorgesehen. Im östlichen Bereich sollen die vorhandenen Gebäudezeilen durch Kopfbauten entlang der Podbielskistraße erweitert werden.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Das Plangebiet ist in Teilen bebaut. Neben bebauten Bereichen sind auch unversiegelte Flächen mit teilweise ausgeprägtem Geölzbestand vorhanden. Im Jahr 2017 wurden insgesamt 339 Gehölze kartiert. Mit 216 geschützten Bäumen und 51 geschützten Großsträuchern wurde eine hohe Anzahl von Gehölzen festgestellt, die unter die Baumschutzsatzung fallen.

Abgesehen von den unter die Baumschutzsatzung fallenden Gehölzen befinden sich im Plangebiet keine naturschutzrechtlich geschützten Gebiete und keine besonders geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG.

Im Jahr 2017 wurden 13 Brutvogelarten im Plangebiet nachgewiesen. Die erfasste Brutvogelgesellschaft ist typisch für den urbanen Bereich und besitzt eine allgemeine Bedeutung für den Artenschutz. Es wurden vorwiegend Arten festgestellt, die in Bezug auf ihren Neststandort auf Gehölze angewiesen sind. Hervorzuheben ist der Nachweis des auf der Vorwarnliste verzeichneten Haussperlings, der mit Revieren im Dachbereich der Verwaltungsgebäude und auf dem Nebengebäude des Zweifamilienhauses festgestellt wurde.

Im Rahmen der Kartierung 2017/2018 konnten vier streng geschützte Fledermausarten nachgewiesen werden. Im Vergleich mit ähnlich strukturierten, innerstädtischen Flächen wurde eine hohe Fledermausaktivität festgestellt. Eine besondere Bedeutung als Jagdgebiet wurde für den Gehölzbestand entlang der Podbielskistraße sowie für den Bereich östlich der KfZ-Zulassungsstelle ermittelt. Trotz vorhandener, potenziell als Quartier geeigneter Höhlenbäume und Gebäudestrukturen, ergaben sich im Plangebiet keine Hinweise auf Fledermausquartiere.

Neben der Bedeutung als Lebensraum für Vögel und Fledermäuse tragen die Gehölze zum bioklimatischen Ausgleich und zur Gliederung des Stadtbildes bei. Die unversiegelten Flächen besitzen eine Bedeutung für die Retentionsfunktion und ermöglichen eine freie Versickerung von Niederschlagswasser.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Bei Realisierung der Planung ist mit dem Verlust von Fleiflächen sowie eines Großteils der Gehölzbestände zu rechnen. Die als Jagdgebiete von Fledermäusen und von Vögeln genutzten Gehölzbestände sind in Folge von Fällarbeiten bereits in Teilen verloren gegangen.

Dem Verlust der umfangreichen Gehölzbestände steht die geplante Pflanzung eines standortgerechten, heimischen Baumes je angefangener 200 m² überbaubarer Grundstücksfläche gegenüber. Zudem sollen offene Stellplätze durch ein Baumraster gegliedert werden und Einfriedungen mit heimischen Hecken erfolgen. Der Verlust der ökologischen Funktionen des Gehölzbestandes kann dadurch nicht kompensiert werden.

Die Anlage von Versickerungsmulden und Dachbegrünungen trägt zum Erhalt der Retentionsfunktion im Plangebiet bei.

Eingriffsregelung

Die Eingriffsregelung findet keine Anwendung.

Artenschutz

Basierend auf den Untersuchungsergebnissen aus den Jahren 2017/2018 wurden keine artenschutzrechtlichen Einschränkungen für die Planung abgeleitet.

Grundsätzlich können im Plangebiet Vorkommen seltener bzw. geschützter Vogel- und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Die Fäll- und Abrissarbeiten würden die potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten vernichten. Zeitnah vor Abriss der Gebäude und vor Fällarbeiten sind daher entsprechende Bestandsüberprüfungen durch Fachgutachter vorzunehmen. Dies gilt besonders für die im faunistischen Gutachten ermittelten Höhlenbäume, die eine potenzielle Bedeutung als Fledermausquartier besitzen sowie für die vom Haussperling als Brutplatz genutzten Dachbereiche. Nicht bewohnte Höhlen und Spalten sind zu verschließen. Sofern besetzte Nester oder dauerhaft geschützte Lebensstätten festgestellt werden, sind mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde erforderliche Maßnahmen abzustimmen.

Notwendige Baumfällungen sollten nach § 39 BNatSchG außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September durchgeführt werden. Die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 und § 45 BNatSchG finden uneingeschränkt Anwendung.

Um den Wegfall der Gehölze als Nahrungshabitat von Fledermäusen und als Lebensraum von Vögeln zu kompensieren, sollten über das derzeitige Begrünungskonzept hinaus an geeigneter Stelle naturnahe Gehölzstrukturen entwickelt werden. Zudem sollten dem faunistischen Gutachten folgend im neu geplanten Gebäudebestand Nistplatzangebote für den Haussperling vorgesehen werden.

Baumschutz

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung finden Anwendung.

Bei voller Ausnutzung der Baufelder wäre die Fällung von ca. 160 unter die Baumschutzsatzung fallenden Gehölzen erforderlich. In Vorbereitung der baulichen Nachverdichtung und im Zuge von Abrissarbeiten wurden bereits erste Fällarbeiten genehmigt und durchgeführt.

Dem Verlust der Bestandsgehölze steht die geplante Pflanzung von 51 Bäumen gegenüber. Entscheidungen zur Fällung und zu erforderlichen Ersatzpflanzungen werden im Zuge der Fällanträge getroffen. Für verbleibende Gehölze sind Maßnahmen nach DIN 18920 bzw. RAS-LP 4 durchzuführen.

Hannover, 13.08.2019